

zu Tagesordnungspunkt 6.2-18

Fachbereich 61
Abt. 61.4
61.42

Stadt Braunschweig	
Fachbereich 10 - Zentrale Dienste	
Abt. Bezirksgeschäftsstellen	
Eing.:	27. Juni 2012
Gesch.-Z.	1035
..... Anlagen	

22. Juni 2012
Sachb.: Herr Hasenfuß
Tel.: 6369
Fax: 6399

- Vorab per Fax -

Abt. 10.3 über Dez III

Fracking im Untergrund des Östlichen Ringgebietes Ergänzende Information zur Sitzung des Stadtbezirks 120 am 27. Juni 2012

In der Sitzung des Stadtbezirks 120 am 2. Mai 2012 hatte die Verwaltung zu einer Anfrage der BIBS-Fraktion zur o. a. Thematik Stellung genommen (Punkt 5.9 der Tagesordnung).

Herr Dr. Kablitz bittet um eine ergänzende Information dazu, ob dem Stadtbezirksrat in dieser Beziehung ein Anhörungsrecht zusteht oder ob er lediglich im Rahmen einer Mitteilung informiert wird.

Ergänzende Information der Verwaltung:

Die Mitwirkungsrechte der Stadtbezirksräte sind in § 94 NkomVG¹ geregelt. Danach ist der Stadtbezirksrat zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören. Dieses Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses.

Wenn tatsächlich Fracking im Gebiet des Stadtbezirkes betrieben werden sollte, würde die Stadt Braunschweig zuvor als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplans beteiligt werden. Dem Stadtbezirksrat stünde ein Anhörungsrecht zu, allerdings nur, wenn der Stadtbezirk in besonderer Weise von dem Vorhaben berührt wäre, z. B. wenn eine Bohrung auf dem Gebiet des Bezirks geplant wäre.

Ohne Kenntnis eines konkreten bergrechtlichen Antrages ist eine Aussage, ob dem Stadtbezirksrat 120 ein Anhörungsrecht bei Frackingvorhaben zustehen würde aus den vorgenannten Gründen nicht generalisierend möglich.


Hörnung

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung